

Satzung des Golf-Club Peine-Edemissen e. V.

Zuletzt geändert am 23.03.2011

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 02 Zweck

§ 03 Gemeinnützigkeit

§ 04 Mitgliedschaften des Clubs

§ 05 Mitglieder

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 07 Übertragung der Mitgliedschaft

§ 08 Rechte der Mitglieder

§ 09 Pflichten der Mitglieder

§ 10 Entgelte der Mitglieder

§ 11 Organe

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 14 Zusammensetzung des Vorstands

§ 15 Aufgaben des Vorstands

§ 16 Ehrenrat

§ 17 Ordnungen, Ausschüsse

§ 18 Rechnungsprüfer

§ 19 Auflösung

§ 20 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club trägt den Namen "Golf-Club Peine-Edemissen e. V.", Edemissen, im Folgenden auch abgekürzt "Club" genannt.
2. Der Club hat seinen Sitz in 31234 Edemissen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim, Registerabteilung Peine eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Clubs ist es, den Golfsport und verwandte Sportarten sowie die sportliche Ertüchtigung der Jugend zu betreiben, zu fördern und zu verbreiten.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Herstellung von Rahmenbedingungen für die Durchführung des Golfsports
 - das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs
 - die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen
 - die Teilnahme an Verbandswettspielen und die Ausrichtung von Wettspielen
 - Bau und Unterhaltung einer Golfsportanlage nebst Übungseinrichtungen
 - die Einrichtung von Jugendgruppen mit altersbezogenen Ausbildungen
 - die Weckung des Interesses von breiten Bevölkerungsschichten für den Golfsport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Tätigkeit und sein etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Club ist nicht mit einer Partei und nicht mit einer Konfession verbunden.

§ 4 Mitgliedschaften des Clubs

Der Club ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V., im Deutschen Golf Verband e. V. und im Landesgolfverband e.V.. Der Club kann Mitglied in weiteren Verbänden und Vereinen werden, wenn dies der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dient.

§ 5 Mitglieder

1. Der Club hat Mitglieder und Sondermitglieder.

Über eine Mitgliedschaft – schriftlich zu beantragende - Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2. Bei Mitgliedern wird unterschieden:

2.1. ordentliche Mitglieder (Eintritt bis 02.02.2000)

2.2. ordentliche Mitglieder (Eintritt seit 03.02.2000)

2.3. Fernmitglieder

2.4. Zweitmitglieder

2.5. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres

2.6. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

2.7. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

2.8. Heranwachsende/Auszubildende/Studenten ab dem 19. Lebensjahr bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres

2.9. Fördermitglieder

2.10. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht

2.11. Ehrenmitglieder

zu 2.1 u. 2.2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder von der Vollendung des 26. Lebensjahres an, es sei denn, sie sind den vorstehenden Personengruppen 2.3. bis 2.11. zuzuordnen.

Mit der Vollendung des 26. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft gemäß 2.2. fortgeführt, ohne dass es eines zusätzlichen Antrags bedarf.

Mitglieder, die nach dem 03.02.2000 eingetreten sind, zahlen gemäß der Beitragsordnung andere Mitgliedsentgelte als früher eingetretene Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung herbeiführen.

zu 2.3) Ein Fernmitglied muss seinen ersten Wohnsitz im Radius von mehr als 100 km vom Golfplatz des GC Peine-Edemissen entfernt haben.

zu 2.4) Ein Zweitmitglied besitzt grundsätzlich in seinem Heimatclub eine erste ordentliche Mitgliedschaft in einem zum Deutschen Golf Verband e.V. oder einem vergleichbaren ausländischen Verband gehörenden Club.

Zu 2.7 u. 2.8.) Eine Mitgliedschaft gemäß 2.7 und 2.8 - ist wegen der Förderung dieser Mitglieder durch den Club – nur möglich, wenn das Mitglied bei einer weiteren Mitgliedschaft in einem anderen Golfclub seinen Heimatclub im Golfclub Peine-Edemissen behält.

zu 2.9) Ein Fördermitglied unterstützt den Golfclub, es nimmt nicht am aktiven Golfsport teil. Das Fördermitglied kann ohne Entgelt die Drivingrange und den öffentlichen Kurzplatz benutzen. Sein Mitgliedsentgelt bleibt davon unberührt.

zu 2.10) Ruhende Mitglieder können ihre Mitgliedschaft bis zu drei Jahre ruhen lassen. Der Antrag, die Mitgliedschaft für das folgende Kalenderjahr ruhen zu lassen, ist dem Vorstand bis zum 30.09. schriftlich mitzuteilen und muss begründet sein. Für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft ruht, erhält das Mitglied keinen Ausweis und ist nur zur Nutzung des Clubhauses berechtigt. Für dieses Jahr wird dem Mitglied ein Beitrag für die ruhende

Mitgliedschaft in Höhe von 10% des eigentlichen Beitrages in Rechnung gestellt. Die Kosten für Caddybox und Zeitschrift bleiben in voller Höhe bestehen. Für ruhende Mitglieder darf nach dem DGV-Vorgabensystem keine Vorgabe geführt werden, da sie als nicht spielberechtigt gelten.

zu 2.11) Ehrenmitglied

Personen, die sich besonders um den Club verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Zahlung der jährlichen Clubbeiträge befreit.

3. Sondermitglied

3.1. Sondermitgliedschaften sollen insbesondere den leichteren Erwerb einer dauerhaften Mitgliedschaft fördern und ermöglichen.

Der Vorstand kann eine zeitlich befristete Sondermitgliedschaft (z.B. Schnuppermitgliedschaft oder vergleichbare kurzfristige Übergangsregelungen) anbieten. Inhalt, Organisation und Durchführung werden vom Vorstand bestimmt.

3.2. Juristische Personen (z.B. Firmen) können Sondermitglied werden. Wegen der dabei auftretenden unterschiedlichen Voraussetzungen für den Einzelfall bestimmt der Vorstand in einer Vereinbarung den Vertragsinhalt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Liquidation bzw. Konkurs), Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Zahlung im Rückstand ist (Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen). Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen und kann erst vollzogen werden, wenn nach der zweiten Mahnung drei Monate vergangen sind.

4. Das Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Clubs in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 7 Übertragung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied, das bis zum 31.12.2007 eingetreten ist und eine Investitionsumlage gezahlt hat, hat im Rahmen der nachfolgenden Regelungen die Möglichkeit, seine Mitgliedschaft auf eine dritte natürliche Person zu übertragen. Eine Übertragung ist nach einer Mitgliedschaft von 5 Jahren möglich. Mitglieder, die nach dem 01.01.2008 eintreten oder die Mitgliedschaft durch eine Übertragung erwerben, können ihre Mitgliedschaft nicht mehr übertragen.

2. Eine Übertragung wird nach schriftlicher Übertragungserklärung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Mitgliedsanwärter mit Zustimmung des Vorstands wirksam. Stimmt der Vorstand nicht zu, kann er von einer Begründung absehen.

3. Das neue Mitglied erwirbt hinsichtlich der übertragenen Kapitalanteile (Investitionsumlage und einem evtl. Anspruch auf den gemeinen Wert einer geleisteten Sacheinlage) die gleichen Werte des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt der wirksamen Übertragung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, und Sondermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an den Versammlungen als Zuhörer teilnehmen.

- die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen. Die Mitglieder können während der vom Vorstand festgelegten Öffnungszeiten den Platz und das Clubhaus benutzen. Der Vorstand und der Ehrenrat für den Einzelfall sind berechtigt, die Benutzung vorübergehend einzuschränken.

- an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Alle Mitglieder sind spielberechtigt, wenn sie eine nach den Regeln des Deutschen Golf Verbandes e. V. festgelegte Vorgabe oder eine Platzerlaubnis durch den Vorstand des Clubs erhalten haben. Der Vorstand ist für Gruppen von Mitgliedern und der Ehrenrat ist gemäß §16 für den Einzelfall berechtigt, das Spielrecht einzuschränken oder auszuschließen.

- Versicherungsleistungen im Umfang der vom Club oder der Verbände, denen der Club angeschlossen ist, aus den für die Mitglieder abgeschlossenen Versicherungen in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzungen und Ordnungen des Clubs und der offiziellen Golfregeln (einschließlich Amateurstatut) und der Vorgaben / Spielbestimmungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. zu befolgen sowie den Beschlüssen des Vorstandes nachzukommen.

- die Interessen des Clubs wahrzunehmen.

- den jährlichen Clubbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühren oder Umlagen zu entrichten.

§ 10 Entgelte der Mitglieder

1. Sowohl die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Mitgliedsarten als auch die Höhe von Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen und sonstigen generellen Gebühren

ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung. Der Vorstand setzt die Entgelte für die Benutzung bestimmter Vereinsleistungen (z.B. Meldegebühren, Caddyboxen) fest.

2. Über Erhöhungen oder Änderungen der Beiträge, Umlagen oder Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung, es sei denn, die vom Vorstand vorgeschlagene Erhöhung beträgt nicht mehr als 5 % in einem Jahr und nicht mehr als 10 % in drei nacheinander folgenden Jahren zusammen. Auch derartige Änderungen müssen vor ihrer Einführung in einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Clubs. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich - im ersten Quartal - durchzuführen.

3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Club zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Clubangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Clubs übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl bzw. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Clubs,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. In allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Versammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Versammlung einholen.

3. Für allgemeine Beschlüsse ist die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern eine Dreiviertel-Mehrheit und bei Auflösung des Clubs eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4. Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden (Präsident),
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident),
- dem Schatzmeister
- dem Platzobmann.

2. Der erweiterte Vorstand, der nicht Vorstand i.S. § 26 BGB ist, besteht aus

- dem Spielführer,
- dem Jugendwart,
- dem Pressewart,
- bis zu 3 Beisitzern.

3. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands bilden den Gesamtvorstand.

4. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt; und zwar

- in einem Jahr der Präsident, der Platzobmann und der Spielführer
- im Folgejahr der Vizepräsident und der Schatzmeister
- im Folgejahr der Jugendwart, der Pressewart und die Beisitzer.

Zur Einführung des Wahlrhythmus werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 2008 einmalig gewählt

- der Präsident, der Platzobmann und der Spielführer für drei Jahre
- der Vizepräsident und der Schatzmeister für 2 Jahre

- der Jugendwart und der Pressewart und die Beisitzer für ein Jahr.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands, die Clubmitglieder sein müssen, bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat die Geschäfte des Clubs unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

2. Der Gesamtvorstand ist vor allem verantwortlich für

- die Führung der Geschäfte des Clubs,
- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschließung von Mitgliedern,
- die Rechnungslegung des laufenden Geschäftsjahres einschließlich der Erstellung des Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr.

3. Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstands werden in einem Geschäftsverteilungsplan aufgenommen, dessen jeweils aktuelle Fassung bekannt gegeben wird.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands tragen gemeinsam die Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge.

Der Gesamtvorstand kann zu allen Sitzungen beratende Mitglieder hinzuziehen.

4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend ist.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Ämter nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Abstimmung hat der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, eine zweite Stimme.

6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Beschlüsse können auch schriftlich und fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären; anschließend ist das Ergebnis zu protokollieren und vom Präsidenten zu unterschreiben.

7. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

8. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung seiner Beschlüsse zu beauftragen oder Dritte mit der Geschäftsbesorgung zu beauftragen.

9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Mitgliedern des Vorstandes und seinen Erfüllungsgehilfen kann ein Ersatz der Aufwendung gewährt werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Im übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.

10. Über den Aufwendungsersatz entscheidet der Vorstand.

11. Der Vorstand und seine Erfüllungsgehilfen haften bei Pflichtverletzungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat führt eine Schlichtung oder eine Entscheidung über Ehrenstreitigkeiten (Verstöße insbesondere gemäß §9 erster Spiegelstrich), soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden, herbei. Er spricht Disziplinarmaßnahmen (z.B. einen vorübergehenden Ausschluss vom Wettspielbetrieb des Golf-Clubs Peine-Edemissen e.V. oder ein befristetes Spielverbot auf der Anlage des Golf-Clubs Peine-Edemissen e.V.) bei Verstößen gegen Etikette und Regeln aus.

2. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

Mitglied des Ehrenrats kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied des Vereins ist.

3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. (Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung)

4. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand angerufen werden. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrats Folge zu leisten. Die betroffenen Mitglieder haben das Recht auf eine persönliche Anhörung vor dem Ehrenrat.

§ 17 Ordnungen, Ausschüsse

Soweit es sich nicht um wesentliche Grundentscheidungen oder wesentliche Mitgliederpflichten handelt, können in der Satzung nicht geregelte Einzelheiten durch Vereinsordnungen geregelt werden, für die der Gesamtvorstand zuständig ist.

Der Gesamtvorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse einsetzen. Entsprechend der Satzung des Deutschen Golf Verbandes e.V. beruft der Vorstand einen Spiel- und einen Vorgabenausschuss, die die Ihnen nach den Regelungen des Deutschen Golf Verbandes zukommenden Zuständigkeiten im Rahmen des Sportbetriebs ausüben.

In den Ausschüssen soll mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

§ 18 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählenden drei Rechnungsprüfer haben

mindestens einmal im Jahr eine Prüfung vorzunehmen, deren Ergebnis der Mitgliederversammlung und dem Vorstand bekannt gegeben wird.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck zusammentritt.

2. Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.

3. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Der Beschluss zur Auflösung des Clubs kann nur mit der in § 13 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit gefasst werden.

4. Eine namentliche Abstimmung ist erforderlich.

5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

6. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Club aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde Edemissen mit der Weisung zu, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Clubs.